



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD

Ruelle de Notre-Dame 2, Case postale, 1701 Fribourg

T +41 26 305 22 10  
[www.fr.ch/diaf](http://www.fr.ch/diaf) diaf-sg@fr.ch

**120      Regionalverband des Gruyèrebezirks (RVG) – Genehmigung des  
Finanzreglements (FinR)**

Gestützt auf das Begehr von den Vertretern des Vorstands vom 29. März 2022;  
Gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. November 2021;  
Gestützt auf die Unterstellung dieses Beschlusses unter das fakultative Referendum mittels  
Publikation im Amtsblatt;  
Gestützt auf den unbefristeten Ablauf der Frist für das Referendumsbegehr;  
Gestützt auf die Artikel 148 und 149 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden  
(GG, SGF 140.1);  
Gestützt auf das Gutachten vom 24. August 2022 des Amtes für Gemeinden,

**in Erwägung:**

Die Festlegung der Schwellenwerte in den Finanzreglementen liegt in der Autonomie und der  
Verantwortung jedes Gemeindeverbandes. Die vorliegende Genehmigung erfolgt ausschliesslich  
unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit und beinhaltet keine Beurteilung der  
Zweckmässigkeit der vom Gemeindeverband gewählten Schwellenwerte (Art. 149 Abs. 1 GG).

**beschliesst:**

**Artikel 1.** Das Finanzreglement vom 18. November 2021 wird genehmigt.

**Art. 2.** Es wird eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben.

**Art. 3.** Mitteilung:

- a. an den Regionalverband des Gruyèrebezirks (RVG) (mit 1 Ex. des Reglements);
- b. an das Oberamt des Gruyèrebezirks (mit 1 Ex. des Reglements);
- c. an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. des Reglements).

*Freiburg, 26. August 2022*

Didier Castella  
Staatsrat, Direktor



association  
régionale  
la gruyère

## **Regionalverband des Gruyerbezirks (RVG) Finanzreglement (FinR)**

---

### *Die Delegiertenversammlung*

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6),

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

*Erlässt:*

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Verbandsfinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

### **Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)**

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

### **Art. 3 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)**

<sup>1</sup> Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 1'000 Franken.

<sup>2</sup> Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

### **Art. 4 Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)**

#### **a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt. Artikel 7 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

**Art. 5 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

<sup>2</sup> Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

**Art. 6 b) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens 500'000 Franken beläuft.

<sup>2</sup> Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

**Art. 7 c) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens 50'000 Franken beläuft.

<sup>2</sup> Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Verband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

<sup>4</sup> Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

**Art. 8 Übrige Entscheidungskompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)**

<sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

a) er entscheidet über den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dringlicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlichen Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder -veräußerung gleichkommt, wenn sie den Betrag von 200'000 Franken nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Vorstand die geeignetste Verkaufsart.

<sup>3</sup> Für eine allfällige andere Delegation zu einem konkreten Geschäft bleibt der Entscheid der Delegiertenversammlung vorbehalten.

**Art. 9 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)**

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

**Art. 10 Fakultatives Referendum (Art. 69 GFHG)**

Die für das Referendum geltenden Bestimmungen sind in den Verbandsstatuten festgelegt.

**Art. 11 Inkrafttreten**

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 18. November 2021.

Der Präsident :

Vincent Bosson



Die Sekretärin:

Nadine Gobet



Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am **26 AOUT 2022**

Didier Castella

Staatsrat, Direktor

